

## Geschichte des Zuckercartells.

Die Zuckerindustrie Österreich-Ungarns hat seit ihrem Bestande einen in mehrfacher Hinsicht staunenswerten Aufschwung genommen. Wie aus den vorstehenden Tabellen ersichtlich, reichte ihre Production bis in die Sechzigerjahre zur Befriedigung des inländischen Bedarfes nicht hin, von da an hat sie aber in steigendem Maße für den Export gearbeitet, so dass sie 1903 über den trotz der stets höher geschraubten Steuer auf das Dreifache angewachsenen heimischen Consum hinaus, mit fast zwei Dritteln ihrer Erzeugung auf den Absatz im Auslande angewiesen war. Die Zahl der Zuckerfabriken ist trotzdem seit mehr als 20 Jahren ungefähr gleichgeblieben, aber die Fabriksunternehmungen, welche in der Campagne 1870/71 18 Millionen Metercentner Rübe übernahmen, können heute auch 90 Millionen Metercentner verarbeiten. Die Fortschritte in der intensiven Ausgestaltung des Betriebes sind nicht weniger bemerkenswert und für die Lage der Industrie wichtig gewesen. 1875/76 wurde bei der Verarbeitung von 15,115.000 *q* Rübe ein Quantum von 11,481.000 *q* Brennstoffe verbraucht, während man 1901/02 für 68,887.000 *q* Rübe nur 16,299.000 *q* Brennstoffe benötigte. 1888/89 wurden aus 48,575.000 *q* Rübe 5,177.000 *q* Zucker (Rohzuckerwert) erzeugt, und in der Campagne 1902/03 war das Verhältnis auf 10,509.000 *q* Zucker aus 49,935.000 *q* Rübe gebessert worden. Ein mächtiger Ansporn für die Betriebsverbesserung war die ursprüngliche Veranlagung der Steuerrückvergütung für den Export, wodurch auf eine Erhöhung der Ausbeute und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit eine Prämie gesetzt wurde, die späterhin in der Form der Ausfuhrprämie bestehen blieb. Die derart durch die Verbindung technischer Erfindung und großer Capitalsanlage bewirkte Ermäßigung der auf die erzeugte Mengeneinheit entfallenden Erzeugungskosten hat auch im Preise des Endproductes ihren Ausdruck gefunden.

Die in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgte Vervielfachung der Erzeugung und die einschneidende Änderung des Preisniveaus haben selbstverständlich bei dem Mangel jeglicher Organisation von Zeit zu Zeit zu den schwersten Krisen geführt. Trotzdem ist es erst im Juni 1891 zu einer Cartellierung eines Theiles der Zuckerfabriken gekommen. Dieses erste Zuckercartell war ein Cartell der Raffinerien. Durch das Zuckersteuergesetz vom 20./6. 1888 war die Production und der Export von Raffinade gegenüber Rohzucker begünstigt worden; dazu kam, dass in Ungarn die Errichtung von Zuckerfabriken mächtig gefördert wurde. Die einseitige Forcierung des Raffineriegeschäftes für den inländischen Consum kam in den Preisen derart zum Ausdruck, dass die Preisdifferenz zwischen Rohzucker und Raffinade, die sogenannte Spannung im Jänner 1891 auf circa *K* 9 per Metercentner gesunken war, so dass die Raffination von Rohzucker nur mehr mit Verlust geschehen konnte. Diese Situation führte im Jahre 1891 zum Abschluss des ersten Übereinkommens, an dem die meisten Consumzucker erzeugenden Zuckerfabriken theilnahmen. Nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens wurde jeder Unternehmung ein bestimmtes Maximalquantum Zucker (Contingent) zugewiesen, das sie innerhalb einer Campagne zur Versteuerung bringen durfte. Das Gesamtcontingent für die Campagne 1891/92 wurde mit 2,300.000 *q*, dem Inlandsbedarfe angepasst, bemessen, diese Ziffer jedoch nicht als eine feststehende bezeichnet, sondern es war eine Erhöhung oder Herabsetzung derselben, je nach dem Bedarfe beabsichtigt. Gleichzeitig wurden die Verkaufsconditionen einheitlich geregelt, während eine Preisverabredung nicht stattfand. Das erste Übereinkommen trat am 1./10. 1891 auf ein Jahr in Kraft und wurde im Frühjahr 1892 bis zum 30./9. 1893 und sodann abermals bis zum 30./9. 1894 verlängert. Die Wirkung dieses Übereinkommens war, dass die Spannung zwischen Roh- und Raffinadezucker, die im October 1891 nur *K* 8-90 betragen hatte, wieder auf *K* 14 bis 18, anfangs 1894 sogar bis *K* 20 stieg und die Raffination von Rohzucker damit wieder eine lohnende wurde. Die Erhöhung der Spannung hatte jedoch eine Anzahl von Rohzuckerfabriken veranlasst, zur Erzeugung von Consumzucker überzugehen, so dass die Concurrenz der außenstehenden Werke das Übereinkommen der Raffineure mit der Zeit unmöglich machte. Als 1894 ein großer Preissturz des Zuckers auf dem Weltmarkte und

im Inlande eintrat, wurde das Cartell für die Campagne 1894/95 nicht erneuert und die Spannung fiel im September 1895 bis auf K 8.

Die schweren Verluste während der cartellosen Campagne 1894/95 hatten allseits die Ueberzeugung gefestigt, dass die Zuckerindustrie einer Organisation der Erzeugung nicht mehr entbehren könne, doch hatte man aus dem Schicksal des ersten Cartells ersehen, dass eine Vereinigung der Raffinerien allein nicht zum Ziele führe. Die Bestrebungen einen Anschluss der Rohzuckerfabriken herbeizuführen, scheiterten aber vorläufig noch und so wurde vom 1./10. 1895 ab auf zwei Jahre neuerlich nur ein Cartell der Raffinerien geschlossen: Die Bestimmungen des Cartellübereinkommens wurden insofern verbessert, als zur Vermeidung heftiger Preisschwankungen nicht nur das Quantum Zucker festgesetzt wurde, welches jede Raffinerie im Inlande abzusetzen berechtigt war, sondern der Leitung der vereinigten Raffinerien auch das Recht eingeräumt wurde, dieses Quantum monatlich procentweise für die Versteuerung freizugeben.

Als die Rohzuckerfabriken durch den Preisfall auf dem Weltmarkte abermals stark bedrängt wurden, erneuerten sich die Versuche derselben, eine Beteiligung am Cartellnutzen zu erlangen. Die Rohzuckerfabriken einigten sich schließlich über die Regelung des inländischen Absatzes mit den Raffinerien und bildeten zu diesem Zwecke am 17./12. 1896 die Genossenschaft der österreichisch-ungarischen Zuckerfabriken. Zwischen dieser und dem Cartell der Raffinerien kam es im Juli 1897 zu einem gemeinsamen Cartell, das für die Campagnen 1897/98 bis 1901/02 geschlossen wurde und am 31./10. 1902 abließ.

Nach diesem Übereinkommen verpflichteten sich die Rohzuckerfabriken sämtlichen für das Inland bestimmten Rohzucker ausschließlich an eine der kartellierten Raffinerien zu verkaufen, während die Raffinerien von den außerhalb stehenden Fabriken Rohzucker nicht kaufen durften. Die Rohzuckerfabriken verzichteten auf die Erzeugung von Raffinade, die Raffinerien auf die Neueinrichtung der Rohzuckerproduktion. Dafür wurde den Rohzuckerfabriken seitens der vereinigten Raffinerien für den im Inlande verkauften Rohzucker (3,000,000 q) die Differenz zwischen der monatlichen Durchschnittsnotiz für Rohzucker franko Aussig-Landungsplatz an der Prager Börse und dem garantierten Mindestpreis von K 30 per q, im Maximum jedoch K 8 vergütet. Die Gesamtsumme der für diese Bonifikationen maßgebenden Rohzucker-Nettoerzeugungen wurde mit 10 $\frac{1}{2}$  Mill. q kontingentiert und die Verteilung auf Basis von entsprechend berechneten Kontingentsanteilen vorgenommen. Das Komitee der Raffinerien übernahm nach dem neuen Übereinkommen auch die überaus wichtige Aufgabe, alljährlich Minimalpreise für alle Relationen festzustellen, während zur Vermeidung gefährlicher Überspannungen monatlich ein Maximalpreis, der den Minimalpreis nur um K 5 übersteigen durfte, fixiert wurde.

Als die heimische Zuckerindustrie durch die Unterzeichnung der Brüsseler Konvention vor eine ganz neue Situation gestellt wurde, kam eine Verlängerung des Zuckerkartells nur bis 1./9. 1903 zustande. Der Kartellvertrag wurde dahin abgeändert, daß den Rohzuckerfabriken ein Mindestpreis von K 32 garantiert, die Maximalvergütung also auf K 10 erhöht wurde. Für die Aufteilung der Bonifikation wurde ein neuer Schlüssel vereinbart und den ungarischen Fabriken, welche ihre Betriebe zur Verhinderung neuer Konkurrenz vergrößert hatten, eine höhere Quote gewährt. Schließlich bewilligten die Rohzuckerfabriken den Raffinerien ein abgabefreies Quantum von monatlich 12,500 q Rohzucker, das zur Versorgung industrieller Betriebe mit billigem Zucker verwendet wurde. — Die österreichischen Raffinerien bildeten nun für die Campagne 1902/03 unter dem Titel: „Zentralverkaufsbureau der Chropiner Zuckerfabriks-Aktiengesellschaft für Zuckerverkäufe der österreichischen Zucker Raffinerien“ ein Zentralverkaufsbureau, das sich zur Aufgabe machte, bis Inkrafttreten der Brüsseler Konvention den Zollschutz voll auszunützen, Frachtersparnisse zu erzielen sowie eine Unifizierung der Konditionen und eine Regelung der Frachtraten vorzubereiten. Sämtliche für den Inlandskonsum bestimmte Raffinade mit Ausnahme der Detailverkäufe in der nächsten Umgebung wurden (bei sonstiger Konventionalstrafe) durch das Zentralverkaufs-

bureau verkauft, welches das Verhältnis zu den Agenten fortsetzte und in die bestehenden Kommissionsverträge eintrat.

Das Kartell der Zuckerfabriken sollte durch die gesetzlich festgelegte Doppelkontingentierung abgelöst werden. Nachdem diese Kontingentierung aber von der Brüsseler Kommission verworfen wurde, kam es im Sommer 1903 zu Verhandlungen wegen der Neubildung der Kartellverbände. Diese blieben vorerst ergebnislos, nachdem die Raffinerien den erhöhten Ansprüchen der Rohzuckerfabriken, welche mit dem Übergange zur Sandzuckererzeugung drohten, nicht entsprechen wollten, andererseits auch einzelne Raffinerien ihre durch die Ansätze des Kontingentgesetzes geweckten Mehrforderungen durchzusetzen versuchten. Das Zentralverkaufsbureau blieb jedoch, wenn auch nicht mit voller Mitgliederzahl, bis 1./9. 1904 bestehen.

Bis September 1906 bestand keinerlei Kartell. Ab September 1906, mit vorläufiger Giltigkeit bis September 1908, schlossen die 22 österreichischen Raffinerien ein neues Kartell mit einem Gesamtkontingent von 3,690.000 *q*. Davon böhmische Gruppe 1,785.000 *q*, mährisch-schlesisch-niederöst. Gruppe 1,715.000 *q* und Przeworsk 190.000 *q*.<sup>1)</sup> Das Kontingent der Kundendorfer Raffinerie, die sich zum Stillstand verpflichtete, wurde abgelöst. Ein Komitee setzt die Liberierungen fest. — Mit den ungarischen Fabriken wurde vereinbart, daß die österreichischen Fabriken nur 225.000 *q* unter Befreiung von der *K* 3.50 per 100 *kg* beabsichtigten Surtaxe nach Ungarn absetzen (später auf 203.000 *q* herabgesetzt). Die mährischen Fabriken übernehmen diese Lieferungen und zahlen insofern diese mehr als 6% des eigenen Kontingents betragen, *K* 1.50 per *q* an alle übrigen Raffinerien. — Der mit 80.000 *q* angenommene Konsum *Bosniens* wurde wie folgt geteilt: 25.000 *q* für Usora, 37.000 *q* den ungarischen, 18.000 *q* den österreichischen Fabriken.

Im September 1909 wurde das Kartell auf ein weiteres Jahr mit der Maßgabe verlängert, daß dasselbe falls nicht bis zum 30. Juni des jeweilig letzten Kartelljahres eine Kündigung erfolgen sollte, unverändert um je ein weiteres Jahr automatisch verlängert werde. Da eine Kündigung bis zum 30. Juni 1910 nicht erfolgt ist, läuft das Kartell bis zum 30. September 1911. Bei der Verlängerung des Kartells für die Kontingentierungsperiode 1909/10 wurden folgende Kontingentziffern festgesetzt und gelten selbe naturgemäß auch für das Kontingentierungsjahr 1910/11.: Böhmisches Gruppe 1,850.130 *q*, mährisch-schlesisch-niederösterr. Gruppe 1,720.040 *q*, Przeworsk 190.000 *q*, zusammen 3,760.170 *q* Gesamtkontingent.

Die Ablösung für die ungarischen, bezw. bosnisch-herzegowinischen Lieferkontingente erfolgt durch die liefernden mährischen Raffinerien mit *K* 2.50 per *q*.

Die Differenzen der jetzigen Kontingentziffern gegen die früheren rühren aus folgenden Verschiebungen her: Das Kontingent von Daudleb ist entfallen und hat von diesem Pecek 70.000 *q* übernommen, während der Rest von 5020 *q* auf Oslawan übertragen wurde. Das Kontingent von Kaaden per 50.000 *q* entfiel gänzlich. Weiters hat Laun I ein Kontingent von 7000 *q* erhalten.

Die Verhandlungen, welche den **Zusammenschluß der österreichischen Raffinerien und Rohzuckerfabriken** zum Ziele hatten und die im Herbst 1909 als aussichtslos vertagt werden mußten, wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 1910 mit vollem Nachdrucke wieder aufgenommen und Ende April 1911 zu einem gedeihlichen Abschlusse gebracht, welcher in einem gemeinsamen Übereinkommen zwischen den Rohzuckerfabriken und Raffinerien Österreichs gipfelte.

Dieses „Gemeinsame Übereinkommen“ läuft bis zum 30. September 1917, doch kann dasselbe auch vor diesem Termin zur Auflösung gebracht werden, wenn gewisse Voraussetzungen eintreten, welche diesem Übereinkommen die Basis zu einem gedeihlichen Fortbestande entziehen würden.

<sup>1)</sup> Einzelkontingente: Aussig 105.000, Böhm.-Leipa 35.200, Czakowitz 149.270, Časlau 59.270, Dobrowitz und Wilkawa 169.840, Elbkesteletz 104.500, Kuttenberg 80.850, Laun I 7.000, Laun II 33.000, Modran 114.730, Nestomitz 105.000, Pecek 190.340, Radboř 30.000, Rossitz-Pardubitz 121.000, Schönbrunn 105.000, Skřivan 156.530, Taus 91.850, Zleb u. Slatinna 101.750, Altbřunn 75.900, Austerlitz 87.230, Chropim 100.760, Chybi 87.230, Freiheitsau 42.350, Goding 59.950, Grubach 36.300, Hatschein 66.623, Hohenau 68.420, Hradisch 66.623, Kojetein 120.780, Kufner-Lundenburg 64.570, Landegg 20.000., Leipnik-Lundenburg 170.170, Luzan 66.000, Oslawan 26.690, Ostra 66.624, Prerau 94.050, Rohatez-Bisenz 90.750, Rohrbach 112.310, Troppan 89.210, Ver. mähr. Zuckerfabr. 82.500, Wawrowitz 25.000 *q*.

Solche Voraussetzungen sind in erster Linie die Errichtung neuer Raffinerien oder Rohzuckerfabriken in Österreich, ferner die Nichterneuerung der Brüsseler Konvention, einschneidende Änderungen des Zollschutzes oder die Errichtung von Zollschranken zwischen der österreichischen und ungarischen Reichshälfte.

Eine Vorbedingung zum Abschlusse dieses Übereinkommens war der Beitritt der bislang nicht im Kontingentierungsübereinkommen der Vereinigten österreichischen Zuckerraffinerien stehenden Fabriken, welche sich mit der Weißarbeit beschäftigt haben, zu diesem Kontingentierungsübereinkommen der Vereinigten österreichischen Raffinerien.

Diese Fabriken waren: Brunnersdorf mit einem Kontigent von 50.000 *q* Raffinadezucker, Cerhenitz mit 70.000 *q*, Gestüthof mit 22.300 *q*, Wrschowitz mit 9600 *q*, Zakolan mit 15.000 *q*, Littau mit 24.000 *q* und Selletitz mit 40.000 *q*.

Ausser den vorgenannten Fabriken waren schon im Herbst 1909, bzw. im Frühjahr 1910 die Fabriken: Meziřic mit einem Kontigent von 55.000 *q* Raffinadezucker, Groß-Seelowitz mit 25.000 *q* dem Kontingentierungsübereinkommen beigetreten. Durch diese Neuaufnahmen ist das Totalkontigent der österreichischen Raffinerien auf 4,071.070 Meterzentner Raffinade angewachsen.

Während früher die Versteuerung von Roh- und Sand- (Kristall-) Zucker unbeschränkt war, tritt nunmehr auch eine Kontingentierung von Sand- (Roh-, Kristall-) Zucker in die Erscheinung, und zwar derart, daß jede der alten Raffinerien ein Sandkontigent in der Höhe von 10 % ihres Raffinadekontingentes zugewiesen erhalten hat. Dieses Ausmaß von 10 % wurde jedoch bei den vorerwähnten neu aufgenommenen Fabriken nicht in allen Fällen eingehalten und stellen sich die Sandzucker-Kontingente dieser neu aufgenommenen Fabriken wie folgt: Cerhenitz 7000 *q* Sandzucker-Kontigent, Gestüthof 7700 *q*, Meziřic 5500 *q*, Zakolan 15.000 *q*, Littau 6000 *q*, Groß-Seelowitz 10.000 *q* und Selletitz 4000 *q*.

Die Fabrik Wrschowitz besitzt kein Sandzucker-Kontigent, dagegen wurde die Fabrik Wschetul mit einem Sandzucker-Kontigent von 10.000 Meterzentnern beteiligt. Die Gesamtsumme der Sandzucker-Kontingente der österreichischen Raffinerien beträgt 446.217 Meterzentner pro Jahr.

In dem „Gemeinsamen Übereinkommen“ übernehmen die Rohzuckerfabriken im Wesentlichen folgende Verpflichtungen: Sie verzichten auf jede Inlandsversteuerung des von ihnen erzeugten Rohzuckers, verpflichten sich, ihre Rohzuckerprodukte ausschließlich entweder an die Vereinigten österreichischen Raffinerien zu verkaufen oder zu exportieren und verzichten weiters auf jede Weißzuckerfabrikation (Sand-Kristallzucker für den Export ausgenommen). Die Raffinerien sind dagegen gehalten, für jeden Meterzentner versteuerter Inlandsraffinaden einen Betrag von  $K\ 3\ 50$  per 100 *kg*, abzüglich  $1\frac{1}{2}\%$  Skonto an die Rohzuckerseite abzuführen. Die so einfließenden Summen werden auf die Rohzuckerfabriken im Verhältnisse deren Anteilsberechtigungsquoten alljährlich zweimal zur Abführung gebracht. Diese Anteilsberechtigungsquoten werden wie folgt ermittelt: Jede Rohzuckerfabrik hat das Recht, aus der Basisperiode, das sind die fünf Kampagnejahre 1904/05 bis inklusive 1908/09, jenes Kampagnejahr zu wählen, in welchem sie auf Grund der amtlichen Erzeugungsdaten die größte Netto-Rohzuckererzeugung zu verzeichnen hatte und diese Ziffer ist dann maßgebend für die Bemessung der Rohzuckeranteilsberechtigungs-Quote dieser Fabrik. Jenen Fabriken, welche innerhalb der Basisperiode eine Erzeugung von weniger als 35.000 *q* aufweisen, werden als Rohzuckeranteils-Berechtigung 35.000 *q* eingestellt. Als wesentliche Abweichungen von diesem Modus der Bemessung der Rohzucker-Anteilsberechtigung sind folgende Fälle anzuführen: Für Fabriken, die im Moment des Abschlusses des Gemeinsamen Übereinkommens außer Betrieb stehen, werden im Falle deren Wiedereröffnung die Anteilsberechtigungsquoten von dem noch später zu erwähnenden gemeinsamen Komitee festgesetzt. Die Zuckerfabrik Bruck a. d. L. erhält als größte Nettoerzeugung (als Verhältniszahl für die Rohzuckeranteilsberechtigung) ein Quantum von 144.000 *q* zugebilligt, dagegen entfällt eine Anteilsberechtigung der Pottendorf-Landegger Fabrik, welche in den Besitz der Brucker Fabrik übergegangen ist.

Zwecks Vornahme der nötigen Kontrollen und Durchführung der Bestimmungen des Gemeinsamen Übereinkommens wurde ein gemeinsames Komitee

gewählt, in welches von den Raffinerien vier Firmen und von der Rohzuckerseite vier Persönlichkeiten als Vertreter entsendet worden sind.

Die vier Raffinerie-Firmen nominieren je einen Vertreter und für den Fall dessen Verhinderung einen Ersatzvertreter, ebenso wurden von der Rohzuckerseite außer den vier Vertretern noch vier Ersatzvertreter nominiert.

Der Bestand des Gemeinsamen Übereinkommens sowohl, wie auch des Kontingentierungsübereinkommens der österreichischen Raffinerien ist abhängig von dem Zustandekommen eines Übereinkommens, welches die ungarischen Zuckerfabriken über den 30. September 1911 hinaus untereinander zu schließen haben werden.

Momentan (Juni 1911) ist die Situation diesbezüglich noch ziemlich ungeklärt.

## Die Brüsseler Convention.

Auf Betreiben Englands, das offenbar den Zweck verfolgte, den Klagen der Rohrzuckerindustrie seiner Colonien über ihre Schädigung durch das Prämiensystem den Boden zu entziehen, traten die an der Zuckererzeugung interessierten europäischen Mächte nach wiederholten, früheren vergeblichen Versuchen anfangs 1902 zu Conferenzen zusammen, welche im Wesen die Aufhebung der Zuckerprämien bezweckten. England stellte jedoch alsbald die Forderung auf, dass auch die Einfuhrzölle der zuckererzeugenden Länder ermäßigt werden müssten, nachdem unter dem Schutze derselben Cartelle entstanden seien, die auf die eine oder andere Art einen Theil ihres Inlandsnutzens zu einer weiteren inoffiziellen Prämiierung des Exportzuckers verwenden. Da England seine Stellung als wichtigstes Absatzgebiet für continentalen Zucker energisch auszunützen verstand, kam es am 5./3. 1902 zur Unterfertigung einer Convention, deren wesentlichste Bestimmungen die folgenden sind: Die vertragsschließenden Regierungen verpflichten sich vom 1./9. 1903 an durch fünf Jahre alle directen und indirecten Prämien, Ausfuhr- und Productionsbegünstigungen etc. für Zucker und zuckerhaltige Waren aufzuheben. Der Zoll für Raffinade wird auf höchstens Frcs. 6 per 100 kg, für andere Zuckersorten auf Frcs. 5-50 herabgesetzt. Dieser Zoll (Surtaxe) kann jedoch in dem Falle, dass ein Productionsland infolge einer wirtschaftlichen Schwäche von einem anderen der vertragsschließenden Staaten aus mit Zucker überschwemmt wird, gegenüber diesem Staate zeitweilig um höchstens 1 Frcs. erhöht werden. Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, für Zucker, der aus Ländern stammt, welche Prämien gewähren, Retorsionszölle in der Höhe dieser Prämien einzuführen. Rohrzucker und Rübenzucker dürfen nicht mit verschiedenen Zollsätzen belegt werden. Großbritannien wird während der Dauer der Convention dem aus den Kroncolonien stammenden Zucker keinerlei directe oder indirecte Prämien gewähren und während dieser Zeit dem Colonialzucker keinerlei Begünstigung innerhalb des vereinigten Königreiches zuerkennen. Den selbständigen Colonien und Ostindien soll das Übereinkommen unterbreitet werden, „damit diese in Lage kämen, demselben beizutreten.“<sup>4)</sup> Die Ratificationsurkunden der einzelnen Länder waren bis Mitte 1903 zu hinterlegen. Die Ausführung der Convention wird durch eine internationale Commission überwacht. Ohne Kündigung gilt das Übereinkommen jeweilig als auf ein Jahr verlängert. Wenn mehr als ein Staat sich von der Convention zurückziehen beabsichtigt, wird binnen drei Monaten eine neue Conferenz in Brüssel zusammentreten.

Die Convention wurde von Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Großbritannien, Österreich-Ungarn, Italien und Schweden angenommen. Rußland ist derselben vorerst nicht beigetreten. Die Schweiz ist 1906 beigetreten.

Zufolge der Bestimmungen der Convention trat in der Zeit vom 2. bis 20. Juni und 7. bis 8. Juli 1903 die permanente Kommission zusammen welche die vorgelegten Zuckergesetze Deutschlands, Frankreichs, Belgiens,

<sup>4)</sup> Nachdem England sich weigerte, seine autonomen Colonien unter Umständen mit Strafzöllen zu belegen, gab Österreich-Ungarn die Erklärung ab, daß es sich im Falle einer beträchtlichen Einfuhr prämiirten Kolonienzuckers nach England an die Vereinbarung nicht gebunden halte.

Hollands, Schwedens und Italiens billigte, das österreichische Kontingentierungsgesetz vom 31./1. 1903 und den ungarischen Gesetzartikel II vom 28./1. 1903 jedoch als mit den Vorschriften der Konvention nicht übereinstimmend zurückwies. Strafzölle wurden für folgende Provenienzen festgesetzt: Dänemark Frcs. 1·75 (Rohzucker) und Frcs. 3·50 (Raffinade); Japan: Frcs. 2·61 (Kandiszucker); Rumänien: Frcs. 22·50 (Raffinade), Frcs. 17·75 (Rohzucker); Rußland, Argentinien, Chile und andere Länder: Vorläufig die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geltenden Zuschlagszölle. Gleichzeitig wurde die Ausstellung von Ursprungszertifikaten einheitlich geregelt. Die ostindischen Strafzölle für österr.-ungar. Zucker wurden im Dezember 1903 aufgehoben.

Durch den erwähnten Beschluß der Brüsseler Kommission wurde die Aufhebung der österreichischen Gesetze vom 31./1. 1903 notwendig. Dieselben hatten für 1903/04 das österreichische Zuckerkontingent mit 2,770.340 q, das ungarische mit 863.660 q und das bosnische mit 26.000 q festgesetzt, sowie die individuelle Verteilung des Kontingents für jede einzelne Fabrik geregelt. Um den ungarischen Fabriken auch nach Aufhebung des Kontingentgesetzes die Versorgung des Inlandsmarktes ausschließlich zu sichern, wurde Ende August 1903 nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Finanzminister die Einhebung einer Überweisungsgebühr beziehungsweise Ausfuhrtaxe von K 3·50 per q im Zwischenverkehr vereinbart; diese Vereinbarungen erhielten jedoch die verfassungsmäßige Genehmigung des österr. Parlamentes nicht und gelangten daher nicht zur Durchführung.

Juli 1907 trat die permanente Kommission zusammen, um über Abänderungsvorschläge Englands zu beraten. Rußland notifizierte 1907 der Kommission seine Bereitwilligkeit, der Konvention unter bestimmten Voraussetzungen beizutreten. Der Entwurf, welchen die Kommission ausarbeitete und welcher 28. August 1907 unterzeichnet wurde, sieht eine Verlängerung der Konvention auf weitere fünf Jahre vor und befreit England von der Verpflichtung, prämierte Zucker mit den konventionsgemäßen Strafzöllen zu belegen oder von der Einfuhr ganz auszuschließen. Die Konvention soll auch dann mit den in dem neuen Zusatzübereinkommen vereinbarten Abänderungen in Kraft bleiben, wenn Italien oder Schweden oder beide Staaten sich von der Konvention zurückziehen sollten.

Die permanente Zucker-Kommission beendete am 3./12. 1907 ihre Arbeiten. Die Konvention wurde bis 31./8. 1913 erneuert. England läßt die Strafzölle auf; Rußland verpflichtete sich, bis 1913 nur 10 Millionen q nach England und der Levante auszuführen und nach Österreich-Ungarn und Deutschland überhaupt nicht zu exportieren.

## Banken in Kommissionsverbindung mit Zuckerfabriken.

- Anglo-Oesterreichische Bank *Wien*: Chybi, Hotzenplotz, (Schlesien) Kwassitz, Mähr.-Neustadt, Prerau (Raffinerie), Rossitz u. Napagedl (Mähren) Bruck a. d. Leitha (N.-Ö.). — *Filiale Prag*: Brüx, Kaaden, Kolin, Kuttenberg Libnowes, Lobositz, Melnik, Obora, Ouval, Saaz, Sadska, Zakolan, Židowitz
- Wiener Bank-Verein, *Filiale Prag*: Horoméřitz, Radotin. — *Filiale Brünn*: Prerau, Cellechowitz, Wrbatek.
- Creditanstalt: *Wien*: Bëdihoscht, Drahanowitz, Grußbach, Holitz, Hullein, Keltshan, Mödritz, Raitz, Rohrbach, Selletitz, Größ-Wisternitz, Wrbatek. — *Filiale Prag*: Böhm.-Brod, Hawran, Kaaden, Nestomitz (Raffinerie), Petek I. (Raffinerie), Peček II, Postelberg, Wegstädtl.
- Länderbank: *Filiale Prag, Zucker-Abteilung*: Benatek, Branowitz, Cerekwitz, Chlumetz a. C., Choltitz, Chrudim, Dobrowitz (Raffinerie), Drevohostitz, Dürnkrot, Fünfhunden, Hospozin, Hullein II, Kopidno, Libitz a. C., Mähr.-Kromau, Müglitz, Močowitz, Pohlritz, Rositz, Schönriesen (Raffinerie), Slatinan (Raffinerie), Tischnowitz, Wlkawa, Zlonitz, Zleb (Raffinerie).

- Mährische Escompte-Bank *Brünn*: Schlappanitz,  
 Böh. Escompte-Bank: *Prag*: Adler-Kosteletz, Unter-Beřkowitz, Dymokur,  
 Libochowitz, Mšeno. Münchengrätz, Tauschim, Wrutitz.  
 Böh. Industrial-Bank *Prag*: Hohenmauth, Jungbunzlau, Napagedl,  
 Radonitz, Studňoves, Welwarn.  
 Böh. Union-Bank, *Prag*: Elbe-Kosteletz (Raffinerie), Gestüthof., Gr-Seelowitz.  
*Filiale Troppau*: Wawrowitz (Raffinerie).  
 Prager Creditbank. *Prag*: Klein-Čejtic, Karlsthal, Kauřim, Radboř, Littau,  
 Přelouč, Bečvar, Holic.  
 Landwirtschaftliche Creditbank für Böhmen, *Prag*: Aussig a. d. E.  
 (Raffinerie), Doxan, Rusin, Vysočan, (sämtliche in Böhmen).  
 Živnostenská banka. *Prag*: Bašnice, Bischitz, Essegg, Hoch-Veselí, Klobuk,  
 Kralup a. M. II. Laun I. Laun II., Lenešice, Melnik, Mochov, Modřany,  
 Moravany, Neu-Bydžov, Przeworsk, Roždálovic, Sadova, Schönhof, Taus,  
 Zuczka, Zvolenoves. — *Filiale Brünn*: Brodek, Freiheitsau (nur für Roh-  
 zucker), Littau, Holic, Austerlitz (Raffinade).  
 Ungar. Allgemeine Creditbank Budapest: Diószeg, Botfalu, Mezöhegyes,  
 Szerencs, Magyarfalva, Eszék, Kaposvár, Bedihoscht, Chropin, Chybi, Göding,  
 Ung. Hradisch, Ung. Ostrá, Hohenau, Kojetein, Kuffner-Lundenburg, Troppau,  
 Leipnik-Lundenburg, Prerau, Przeworsk, Rohatetz, Rohrbach.
-